



Inhalt	Seite
25. Bekanntmachung	
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	102
26. Bekanntmachung	
Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Planfeststellungsantrag für die 154. Umlegung der Leitung Nr. 007/000/000 in Schwerte	105
27. Bekanntmachung	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat, und den Städten Schwerte und Unna jeweils vertreten durch die Bürgermeister(in), über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle.....	109
28. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 204 „Wohnbebauung Messingstraße“ der Stadt Schwerte - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 29.04.2024 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	110

25. Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

<input checked="" type="checkbox"/> die Gemeinde	<input type="checkbox"/> die Wahlbezirke der Gemeinde
Stadt Schwerte	

wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten Im Bürgersaal des Rathauses I (barrierefrei), Rathausstr. 31, 58239 Schwerte,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens

am **24. Mai 2024 bis 13.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Stadt Schwerte, Rathaus I, Bürgersaal (barrierefrei), Rathausstr. 31, 58239 Schwerte,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Unna durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein*e in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,

5.2 ein*e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein*e Wahlberechtigte*r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein*e Wahlberechtigte*r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten

ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Ort, Datum

Schwerte, 06.05.2024

Die Gemeindebehörde

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

26. Bekanntmachung



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.3-2024-2

Dortmund, den 26.04.2024

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsantrag für die 154. Umlegung der Leitung Nr. 007/000/000 in Schwerte

Die Open Grid Europe GmbH hat für die 154. Umlegung der Leitung Nr. 007/000/000 in Schwerte am 26.04.2024 einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die 154. Umlegung der Südwestfalenleitung (Leistungsnummer 007.000.000 = LNr. 7) im Ortsteil Ergste der Stadt Schwerte im Kreis Unna. Die Umlegung beginnt nahe der Ruhr westlich der B236 (Bethunestraße) und endet an der B236 (Letmather Straße) auf Höhe der Kirchstraße.

Im betroffenen Leitungsabschnitt liegt die Bestandsleitung zu großen Teilen im Fahrbahnbereich der stark befahrenen B236 in dicht bebauten Gebieten. Aufgrund dieser Lage und da ein direkter Austausch der Leitung aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht möglich ist, soll die Leitung nicht in selber Trasse ausgetauscht werden. Stattdessen wird eine westlich der Ursprungstrasse

verlaufende Umlegung vorgesehen. Die Umlegung weist eine Länge von ca. 3,5 km auf.

Die Bestandsleitung hat einen Nenndurchmesser von DN 700. Die geplante Umlegung wird auf Basis neuer Bedarfsermittlungen mit einem Nenndurchmesser von DN 500 ausgelegt.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Schwerte,

Gemarkung Schwerte,

Ergste,

Villigst

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen der Planfeststellung stehen in der Zeit

vom 07.05.2024 bis zum 07.06.2024 (einschließlich)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-5080>

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Die nach § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG NRW angeordnete Auslegung der Antragsunterlagen der Planfeststellung wird gemäß § 43a S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch die oben genannte Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Arnsberg (entweder per E-Mail unter energieleitung@bra.nrw.de oder telefonisch unter 02931/82-3914) zu richten ist, wird eine leicht zu erreichende alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 43a S. 3 EnWG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann von Beginn bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, dies ist bis einschließlich zum

08. Juli 2024,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3914) sowie
- bei der Stadt Schwerte, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte

Einwendung gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwender tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/4003085>

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg

poststelle@bra-nrw.de-mail.de

möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse

poststelle@bra.sec.nrw.de

der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden. Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-5080>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Für das Vorhaben wurde zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung durchgeführt. Aufgrund der hohen Mengen des im Rahmen der Wasserhaltung zu fördernden Grundwassers, wurde eine vertiefende zweitstufige Prüfung durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung ist ersichtlich geworden, dass eine erhebliche negative Betroffenheit der Schutzgüter nach § 2 UVPG unter Berücksichtigung der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG durch die geplante Umlegung von LNr. 7 der OGE inklusive der notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen nicht erkennbar ist. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.
3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die eine fristgerechte Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor den Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren

während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) zu ersetzen.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt (§ 43a Abs. 3 S. 2 EnWG), wenn

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. der Onlinekonsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Anhörungsverfahren oder in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
 8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
gez. Mehring

27. Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat, und den Städten Schwerte und Unna jeweils vertreten durch die Bürgermeister(in), über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten Schwerte und Unna über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sowie deren Genehmigung vom 16.04.2024 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 17 aus 2024 vom 27.04.2024, S. 173 bis 176, öffentlich bekannt gemacht hat.

Aktenzeichen: 2023/0005871

Schwerte, 30.04.2024

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

28. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 204 „Wohnbebauung Messingstraße“ der Stadt Schwerte - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 29.04.2024 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 10.05.2023 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

- a) Für den räumlichen Geltungsbereich der Anlage 1 ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" auf Grundlage des ausgearbeiteten Baukonzeptes (Anlage 2) aufzustellen.
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet liegt östlich der Messingstraße zwischen den Hausnummern 2 und 10 (Gemarkung Schwerte, Flur 17, Flurstück 806) im Stadtteil Mitte, siehe Übersichtsplan auf Seite 112. Vorgesehen ist eine wohnbauliche Entwicklung des Gebietes mit 14 öffentlich geförderten Miet-Reihenhäusern. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Normalverfahren gemäß § 2 BauGB durchgeführt werden.

Die frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 204 „Wohnbebauung Messingstraße“ erfolgt durch Aushang der Planunterlagen zu jedermanns Einsicht im Zeitraum vom **16.05.2024 bis einschl. 07.06.2024** während folgender Zeiten

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, während der Dienststunden auch zur Niederschrift, im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte vorgebracht werden. Zu die-sen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite: [Startseite | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#)

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de zur Verfügung.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-637 erteilt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/204
Schwerte, 29.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 204 „Wohnbebauung Messingstraße“ vom 29.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

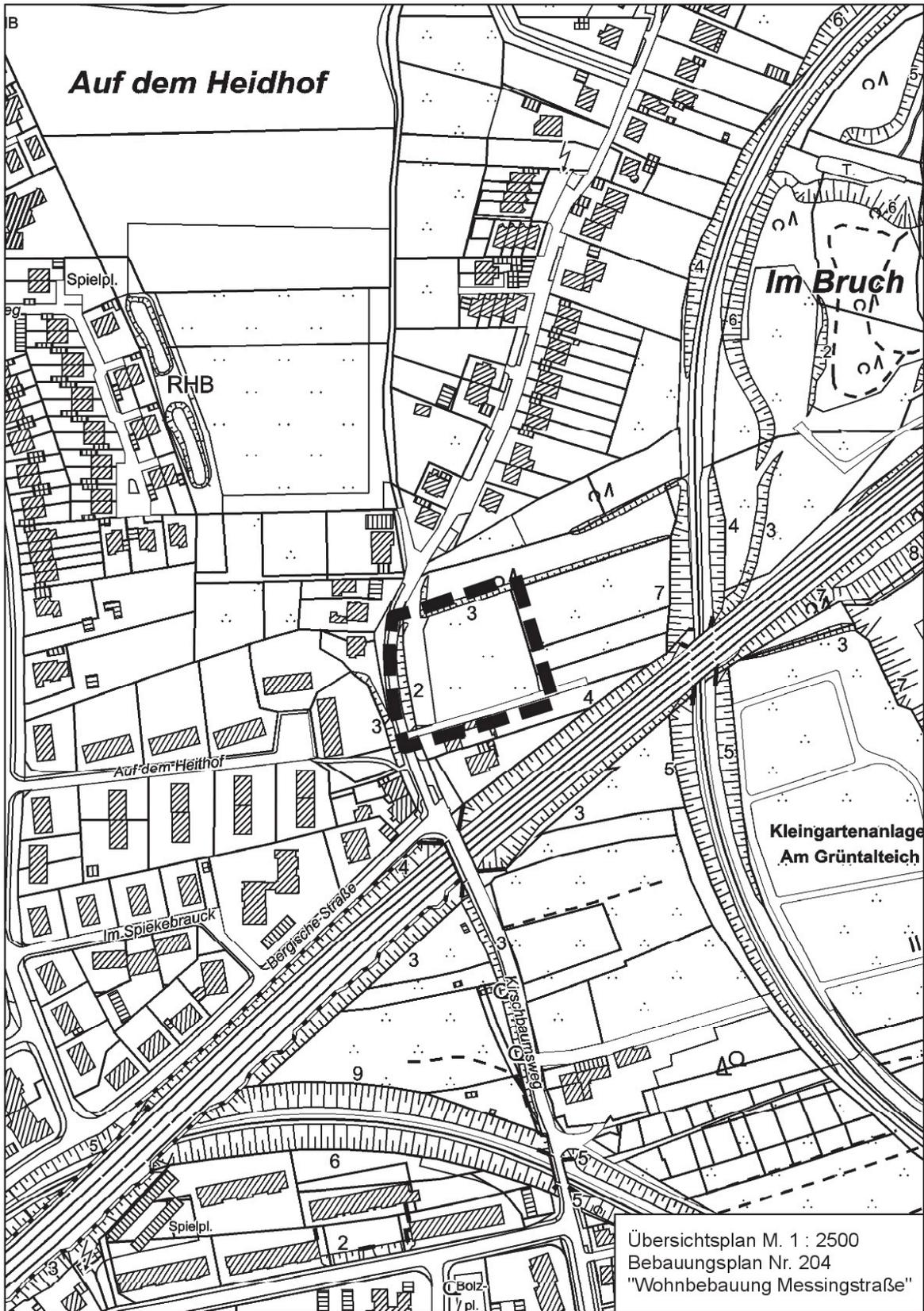
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 29.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Axourgos



Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

